

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 30. Juni 2011 — Tecnoprocess/Kommission und Delegation der Union in Marokko

(Rechtssache T-264/09) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage — Aufforderung zum Tätigwerden — Unzulässigkeit — Schadensersatzklage — Kausalzusammenhang — Schaden — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2011/C 282/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tecnoprocess Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Majoli)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und L. Prete) und Delegation der Europäischen Union in Marokko

Gegenstand

Klage auf Feststellung der Untätigkeit der Europäischen Kommission und der Delegation der Europäischen Union in Marokko sowie auf Ersatz des Schadens, der u. a. durch diese Untätigkeit entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als teils unzulässig und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Tecnoprocess Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Beschluss des Gerichts vom 4. Juli 2011 — Sepracor Pharmaceuticals/Kommission

(Rechtssache T-275/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Humanarzneimittel — Wirkstoff Eszopiclon — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Versagung der Anerkennung als neuer Wirkstoff — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2011/C 282/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sepracor Pharmaceuticals (Ireland) Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: I. Dodds-Smith, Solicitor, D. Anderson, QC, und J. Stratford, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Sipos, dann M. Wilderspin und M. Šimerdová)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die im Schreiben der Kommission vom 6. Mai 2009 enthalten sein soll, das im Kontext des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen von Lunivia an die Klägerin gerichtet wurde, soweit es die Einordnung des Wirkstoffs Eszopiclon betrifft

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Sepracor Pharmaceuticals (Ireland) Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2011 — Acetificio Marcello de Nigris/Kommission

(Rechtssache T-351/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — Fehlendes individuelles Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2011/C 282/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Acetificio Marcello de Nigris Srl (Afragola, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und B. Rasmussen)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und S. Fiorentino, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3. Juli 2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceto Balsamico di Modena [g.g.A.]) (ABl. L 175, S. 7)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Consorzio Filiera Aceto Balsamico di Modena auf Zulassung als Streithelfer ist erledigt.